

Statuten



Kleine Bühne Effretikon – KBE

1	Name, Sitz und Zweck	2
1.1	Name und Sitz:	2
1.2	Zweck:	2
2	Mitgliedschaft.....	2
2.1	Aufnahme eines Mitglieds:	2
2.2	Rechte der Mitglieder:	2
2.3	Erlöschen der Mitgliedschaft:	2
2.4	Ausschluss eines Mitgliedes:	2
2.5	Haftung:	2
2.6	Ehrenmitgliedschaft:	2
3	Organisation	3
3.1	Generalversammlung:	3
3.2	Ausserordentliche Generalversammlung	3
3.3	Der Vorstand:	4
3.4	Die Rechnungsrevisoren:	4
3.5	Weitere Bestimmungen:	4
3.5.1	<i>Die Stückvorschlagskommission:</i>	4
3.5.2	<i>Aufgaben von Produktionsleitung und Regie:</i>	5
3.5.3	<i>Spieler und technische Mitarbeiter:</i>	5
4	Finanzen.....	5
4.1	Einnahmen:	5
4.2	Ausgabenkompetenz:	5
4.3	Der Mitgliederbeitrag:	5
4.4	Haftung:	6
5	Zeichnungsberechtigung	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Statutenänderungen:	6
6.2	Vereinsjahr:	6
6.3	Auflösung:	6
7	Gültigkeit	6

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 **Name und Sitz:**

Unter dem Namen "Kleine Bühne Effretikon - KBE" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 **Zweck:**

Die KBE pflegt gutes Theaterspiel mit regelmässigen öffentlichen Aufführungen. Nach Möglichkeit sollte pro Jahr mindestens eine abendfüllende Theaterproduktion inszeniert werden. Im weiteren kann die KBE kulturelle Veranstaltungen organisieren bzw. unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Ein eventueller Gewinn ist ausschliesslich für die Förderung und Durchführung der hier genannten kulturellen Veranstaltungen zu verwenden.

2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- natürlichen und juristischen Personen (im weiteren als „Mitglieder“ bezeichnet).
- Ehrenmitgliedern

2.1 **Aufnahme eines Mitglieds:**

wer sich schriftlich anmeldet und wer den Jahresbeitrag bezahlt, ist Mitglied.

2.2 **Rechte der Mitglieder:**

Die Mitglieder werden über sämtliche Veranstaltungen des Vereins rechtzeitig orientiert und dazu eingeladen. Sie sind stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung und haben das aktive und passive Wahlrecht.

2.3 **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

2.4 **Ausschluss eines Mitgliedes:**

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der GV vom Verein ausgeschlossen werden.

2.5 **Haftung:**

Das ausgetretene Mitglied haftet dem Verein weiter für seine bis zum Austritt angefallenen Verpflichtungen.

2.6 **Ehrenmitgliedschaft:**

Ehrenmitglieder haben sich durch ausserordentliche Verdienste der KBE gegenüber hervorgetan. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die GV auf Antrag des Vorstandes. Sie sind auf Lebzeiten gewählt und haben keine Pflichten. Sie erhalten pro Produktion 2 Freikarten.

3 Organisation

- Organe sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten eines Vereinsjahres statt. Einladungen müssen unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher versandt werden. Einladungen per e-mail sind gültig.

Anwesende Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und allfällige Wahlvorschläge für den Vorstand sind mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge können vermehrt werden, müssen aber wie Anträge 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung und Revisorenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Budget
5. Mutationen
6. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
7. Anträge:
 - des Vorstandes
 - der Aktivmitglieder - Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Vereins
10. Verschiedenes

Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung eines Geschäftes.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Anträge werden keine Beschlüsse gefasst.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

3.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.

3.3 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 -7 Mitgliedern, inkl. Präsident bzw. Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer Vorstandssitzung anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- **Aufgaben des Vorstandes:**

- Leitung der Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen
- Vorbereiten der jährlichen GV
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Wahl Produktionsleiter für jeweils eine Spielzeit
- Gibt der Produktionsleitung die Rahmenbedingungen für das Erstellen des Produktionsbudgets sowie der Produktion bekannt
- Bespricht und genehmigt Produktionsbudget
- Bestellen der Stückvorschlagskommission
- Wahl des zur Aufführung gelangenden Stückes auf Vorschlag der Stückwahlkommission
- Erstellt jährlich ein Kosten- und Ertragsbudget für den Verein. Dieses ist von der GV zu genehmigen.

Der Produktionsleiter wird automatisch stimmberechtigtes Mitglied vom Vorstand für die Belange "seiner" Produktion.

3.4 Die Rechnungsrevisoren:

Die Generalversammlung wählt an jeder ordentlichen Generalversammlung für 2 Jahre einen der beiden Rechnungsrevisoren, die die Jahresrechnung und die Theaterabrechnung der KBE mindestens einmal jährlich zu überprüfen und sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen haben.

3.5 Weitere Bestimmungen:

3.5.1 Die Stückvorschlagskommission:

Die Stückvorschlagskommission besteht aus 3--5 Aktivmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder in der Stückvorschlagskommission sollte in der Regel die Anzahl der Nichtvorstandsmitglieder nicht übersteigen.

Sie berät den Vorstand über die Art und den Titel des zu spielenden Stückes. Sie stellt entsprechende Anträge an den Vorstand. Der jeweilige Regisseur bzw. die jeweilige Regisseurin wird automatisch stimmberechtigtes Mitglied der Stückvorschlagskommission.

3.5.2 Aufgaben von Produktionsleitung und Regie:

- Die Produktionsleitung wählt die entsprechende Regie und stellt an den Vorstand den Antrag für die Regievertragsunterzeichnung.
- Die Produktionsleitung kann Produktionsaufgaben an andere Personen übertragen. Die Mitgliedschaft beim Verein ist keine Voraussetzung.
- Rollenverteilung: bei der Besetzung sind nach Möglichkeit Mitglieder der KBE zu berücksichtigen.
- Inszenierung: Regie und Produktionsleitung haben das Recht, Umbesetzungen vorzunehmen. Massgebend ist die Ansicht der Regie.
- Die Regie erstellt rechtzeitig den Probeplan und legt bei Bedarf rechtzeitig Änderungen fest.
- Management für das Zustandekommen und die Durchführung der Aufführungen.
- Die Produktionsleitung erstellt ein Produktionsbudget und legt dieses zur Genehmigung dem Vorstand vor. Bei Überschreitung der Kosten um mehr als 10 % der budgetierten Produktions-Gesamtkosten ist der Vorstand zu informieren.

3.5.3 Spieler und technische Mitarbeiter:

- Sämtliche Mitspieler und Mitspielerinnen sind angehalten pünktlich zu den Proben zu erscheinen.
- Mit der Übernahme einer Rolle bzw. Hintergrundaufgabe verpflichtet sich der Spieler bzw. der technische Mitarbeiter, während der ganzen Spielsaison alle Aufführungen zu bestreiten. Reservedaten gelten als Aufführungsdaten.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Produktionsreingewinnen
- den von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Spenden und Unterstützungsbeiträgen

4.2 Ausgabenkompetenz:

Die Finanzkompetenz (Ausgaben pro Vereinsjahr) des Vorstandes beschränkt sich auf die Einnahmen der ordentlichen Vereinsrechnung zuzüglich höchstens 20 % des Vereinsvermögens. Nicht unter diese Einschränkung fallen von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben.

4.3 Der Mitgliederbeitrag:

Der Mindestbetrag für die jährlichen Mitgliederbeiträge ist CHF 25.-.

Der genaue Betrag wird von der jährlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt und vom Vorstand in einem Beitragsreglement festgehalten..

Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht enthoben.

4.4 Haftung:

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 Zeichnungsberechtigung

Der/Die PräsidentIn und der/die KassierIn führen Einzelunterschrift.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Vereinsbeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse sind durch den/die PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderungen:

Die Generalversammlung kann die Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern. Die Statutenänderungen sind jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.2 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

6.3 Auflösung:

Über die Auflösung der Kleine Bühne Effretikon ist an einer Generalversammlung zu beraten, sofern mindestens 4/5 ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder der gesamte Vorstand dies beantragt. An der beschliessenden Generalversammlung bedarf die Auflösung einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (geheime Abstimmung). Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder anderer kultureller Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Gültigkeit

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2015 genehmigt.

Effretikon, 29. Januar 2015

Die Präsidentin



Marion Hüser

Der Aktuar



A. Patscheider